

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 18

NUMMER : 05

DATUM : 28.02.2022

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
09	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - 20. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen -
10	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - 1. Änderung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Ratingen -
11	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - 36. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kranken- transport und Rettungswagen der Stadt Ratingen -
12	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan M 423 „Oberstraße / Bahnstraße / Karl-Theodor-Straße / Wallstraße“ Bebauungsplan wird aufgestellt -

09 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

20. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR) vom 22.02.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 22.02.2022 den folgenden 21. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen beschlossen:

§ 15 HSR wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 in der Auflistung Ziffer 3 wird „.“ durch „ , “ ersetzt.

In Abs. 2 in der Auflistung wird Ziffer 4 neu eingefügt:

„die Einwerbung und die Entgegennahme von Angeboten über Geld- und Sachzuwendungen in Form von Erbschaften, Spenden, Schenkungen und Sponsoring zu Gunsten der Gemeinde und die Vermittlung der selbigen an Dritte, die sich an der Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben nach §§ 3 und 4 der Gemeindeordnung (GO) NRW beteiligen.“

In Abs. 3 in der Auflistung Ziffer 1 wird „100.00,00“ durch „150.000,00“ ersetzt.

In Abs. 3 in der Auflistung Ziffer 4 wird „.“ durch „ , “ ersetzt.

In Abs. 3 wird in der Auflistung Ziffer 5 neu eingefügt:

„die Annahme von Angeboten über Geld- und Sachzuwendungen in Form von Erbschaften, Spenden, Schenkungen und Sponsoring zu Gunsten der Gemeinde oberhalb von 2.000,00 Euro und die Bestätigung der Vermittlung der selbigen an Dritte, die sich an der Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben nach §§ 3 und 4 der Gemeindeordnung (GO) NRW beteiligen. Die Annahme von Zuwendungen von Parteien, parteinahen Organisationen, politischen Stiftungen, Nichtregierungsorganisationen (NGO), Fraktionen und aktiven sowie ehemaligen Mitgliedern des Rates der Stadt Ratingen und seiner Ausschüsse ist grundsätzlich ausgeschlossen.“

II.

Dieser 20. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 22.02.2022 beschlossene 20. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 105

Ratingen, den 23.02.2022

Klaus Pesch
Bürgermeister

10 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

1. Änderung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Ratingen (Wochenmarktsatzung ORS 740)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 67 und 69 bis 71a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgende Änderung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Ratingen.

I.

Die Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Ratingen vom 23.11.2021 (Wochenmarktsatzung ORS 740), bekannt gemacht durch Amtsblatt Nr.37/2021 vom 20.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 16 (5) Marktgebühren erhält folgende Fassung:

§ 16 (5) Der Satz des Marktstandgeldes gilt jeweils für einen Tag.

An Standgeld sind vom Marktbesicker für jeden in Anspruch genommenen Frontmeter

- a) im Leistungsbereich Markt Ratingen-Mitte 2,15 Euro
- b) im Leistungsbereich Markt Ratingen-Lintorf/ Markt Ratingen West 1,50 Euro zu entrichten.

II.

Die Änderung der Satzung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in der Sitzung vom 22.02.2022 beschlossene 1. Änderung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 740) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 740

Ratingen, den 23.02.2022

Klaus Pesch
Bürgermeister

11 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

36. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgenden Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen:

I.

§ 2 Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

§ 2

- | | |
|---|-------------|
| (1) Transport von Notfallpatienten (Rettungstransport) von den Standorten im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus | |
| 1.1 Beförderung einer Person im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus | 813,00 Euro |
| 1.2 Beförderung einer Person über das Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus hinaus | 813,00 Euro |
| außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt) | 3,00 Euro |
| (2) Krankentransport (Nichtnotfallpatienten) von den Standorten im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus | |
| 2.1 Beförderung einer Person im Stadtgebiet | 373,00 Euro |
| 2.2 Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus | 373,00 Euro |
| außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt) | 3,00 Euro |
| 2.3 Bei ambulanter Behandlung einschließlich Wartezeit für Hin- und Rückfahrt je | 373,00 Euro |
| 2.4 Wartegebühren | 3,00 Euro |
| Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei. | |
| Von der 16. bis 30. Minute und für jede weitere angefangene halbe Stunde | |
| (5) Ist der Krankentransport- oder Rettungstransportwagen auf Anforderung ausgefahren aber nicht benutzt bzw. in Anspruch genommen worden, so werden 90% der Gebühren nach Absatz 2, Ziffer 2.1, erhoben. | 336,00 Euro |

II.

Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 22.02.2022 beschlossene 36. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 767

Ratingen, den 24.02.2022

Klaus Pesch
Bürgermeister

12 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 423 „Oberstraße / Bahnstraße / Karl-Theodor-Straße / Wallstraße“

Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung M 423 „Oberstraße / Bahnstraße / Karl-Theodor-Straße / Wallstraße“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, in der Flur 38 und beinhaltet folgende Flurstücke:

142, 143, 418, 419, 163, 168, 172, 165, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 349, 139, 269, 268, 337, 338, 106, 107, 409 und 410;

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

Hinweis Umweltprüfung

Da das Planverfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren – erfolgt und es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a Abs. 1 Nummer 1 BauGB handelt, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der § 4 c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

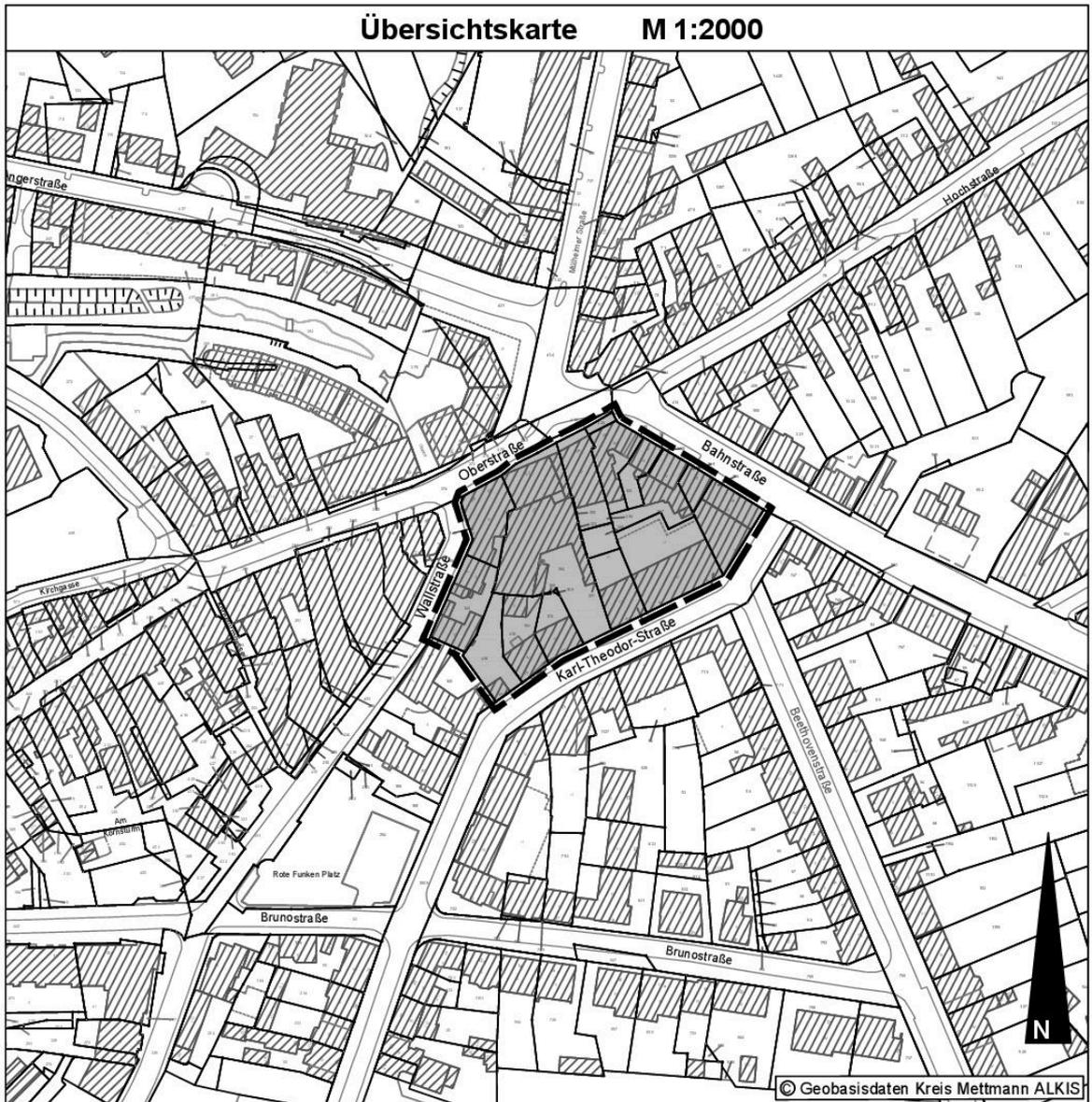
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 22.02.2022 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 24.02.2022

Pesch
Bürgermeister



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

M 423

"Oberstraße / Bahnstraße / Karl-Theodor-Straße / Wallstraße"

- letzte Seite nicht bedruckt -